Preußische Gesetzsammlung

Nr. 3.

(Nr. 11013.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Düsseldorf-Gerresheim, Neuß und Ratingen. Vom 7. Februar 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1909, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Düsseldorf und die Organisation der Amtsgerichte in Düsseldorf, Gerresheim, Neuß und Ratingen, (Gesetzsamml. S. 65), was folgt:

§ 1.

Die im § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1909, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Düsseldorf und die Organisation der Amtsgerichte in Düsseldorf, Gerresheim, Neuß und Ratingen, (Gesetzsamml. S. 65) unter Ia, Ib, Ie und II aufgeführten, mit der Stadtgemeinde Düsseldorf vereinigten Bezirke werden dem Amtsgericht in Düsseldorf unter Abtrennung von den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf-Gerresheim, Neuß und Ratingen vom 1. April 1910 ab zugelegt.

§ 2.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab wird die Grenze zwischen den Bezirken der Amtsgerichte in Düsseldorf und in Düsseldorf-Gerresheim innerhalb der Stadtgemeinde Düsseldorf durch die Staatsbahnstrecke Hilden-Eller-Rath bis zur Grafenberger Allee, durch diese Allee bis zur Stadtwaldstraße, durch die letztere bis zu dem Wege nach den Schießständen, durch diesen Weg bis zum Promenadenwege hinter Lemmenhaus und von da ab durch den in der Verlängerung des Weges nach den Schießständen über Wolfsaap nach „in der Knittkuhl" führenden Weg gebildet.

Wo in vorstehendem eine Straße oder ein Weg als Grenze bezeichnet ist, bildet die Mittellinie der Straße oder des Weges, wenn aber ein besonderer Fahrdamm vorhanden ist, dessen Mittellinie die Grenze mit der Maßgabe, daß der Grenzzug an den Stellen, wo Straßen oder Wege zusammenstoßen, auch

Ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1910.

die Verlängerung der Mittellinien der letzteren bis zum Schnittpunkt umfaßt. Das dem Betriebe der Eisenbahnstrecke Hilden—Eller—Rath dienende fiskalische Grundeigentum gehört in voller Breite zu dem Bezirke des Amtsgerichts in Düsseldorf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Februar 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 8. Dezember 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft für den oberen Stepenitzbach in Massow im Kreise Naugard durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 4 S. 23, ausgegeben am 28. Januar 1910;
2. das am 14. Dezember 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ehewiesen-Bewässerungsgenossenschaft in Lammersfehn im Kreise Leer durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 14. Januar 1910;
3. das am 22. Dezember 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Namslauer Weide-Regulierungsgenossenschaft in Namslau im Kreise Namslau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 22. Januar 1910;
4. das am 27. Dezember 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Guttawutschen in Guttawutschen im Kreise Insterburg Land durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 4 S. 39, ausgegeben am 26. Januar 1910;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Januar 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Barmen für die Anlage einer Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Barmen-Loh über den städtischen Schlachthof nach dem Stadtteile Hatzfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 4 S. 21, ausgegeben am 29. Januar 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.